

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 21. Dezember

Nr. 53

Landesbehörden

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 1. Dezember 2020

Gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Mit Bescheid vom 11. November 2020 wurde der Landwirtschaftlicher Milchhof „Am Recknitztal“ eG eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Auf Antrag der Landwirtschaftlicher Milchhof „Am Recknitztal“ eG, Alte Dorfstraße 5 in 18299 Laage, OT Krons Kamp vom 14. November 2017 und nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 28. Juni 2018 wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für:

- 1 Milchviehstall mit 1.212 Tierplätzen
- 1 Melkzentrum mit angrenzendem Vorwarte Hof und Krankenstall
- 1 Fahrsiloanlage, bestehend aus 6 Kammern,
- 1 Futterhaus mit 4 außenstehenden Futtersilos á 25 m³
- eine Biogasanlage bestehend aus:
 - Vorgrube (Ø 10,00 m, H = 3,00 m, V_{Brutto} = 236 m³, V_{Netto} = 220 m³)
 - Fermenter (Ø 26,00 m, H = 6,00 m, V_{Brutto} = 3.186 m³, V_{Netto} = 2.920 m³) mit integriertem Gasspeicher (V = 1.718 m³)
 - 2 BHKW (Gas-Otto-Motoren, je 250 kW_{el} bzw. 610 kW_{FWL})
 - Sonstige Nebenanlage (Kondensatschacht, Notfackel etc.)

- drei Gülle- bzw. Gärrestlager (je Ø 38,49 m, H = 6,02 m, V_{Brutto} = 7.005 m³, V_{Netto} = 6.539 m³)
- Lagerbehälter für Abwasser/Silagesickersaft (Ø 22,20 m, H = 5,22 m, V_{Brutto} = 2.021 m³, V_{Netto} = 1.866 m³)
- Landwirtschaftliche Mehrzweckhalle inklusive
 - Technikhalle
 - Lager für Ersatzteile, Pflanzenschutzmittel
 - Büro- und Aufenthaltsräume
 - Betriebstankstelle
- Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen, Versickerungsmulden, Löschwasserteich)

auf dem Grundstück in 18299 Laage, Gemarkung Striesdorf, Flur 1, Flurstück 741 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden und wurde unter Bedingungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den getroffenen Auflagen einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 22. Dezember 2020 bis einschließlich 4. Januar 2021

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Rostock, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Zimmer 3.24, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock während folgender Zeiten

montags und mittwochs	8.00 – 16.00 Uhr
dienstags und donnerstags	8.00 – 17.00 Uhr
und freitags	8.00 – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter folgendem Link:

<http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/> öffentlich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim StALU MM unter der vorbezeichneten Adresse schriftlich oder elektronisch (poststelle@stalumm.mv-regierung.de) angefordert werden.

Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen unter der Tel.-Nr.: 0385 58867501 zwingend erforderlich.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 553

Bescheid zur Genehmigung des Systems der Recycling Dual GmbH gemäß § 18 Absatz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) für das Gebiet des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 4. Dezember 2020

Teil A

I Entscheidung

Auf Antrag der Recycling Dual GmbH (nachfolgend Antragstellerin genannt) vom 26. August 2020 (PE 31. August 2020) erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LUNG M-V genannt) gemäß § 18 Absatz 1 i. V. m. § 18 Absatz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, folgenden

Genehmigungsbescheid

Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist durch die Antragstellerin im Wege der Mitbenutzung der von den anderen Systembetreibern gemeinsam genutzten Erfassungseinrichtungen ein System eingerichtet, das flächendeckend die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Eisenmetallen, Kunststoffen, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstigen Verbunden und Papier, Pappe und Karton beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

Das LUNG M-V erteilt der Antragstellerin die Genehmigung zum Betrieb eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 VerpackG.

II Nebenbestimmungen

In pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Widerrufsvorbehalt, Auflagen) erlassen worden.

II.1 Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung kann nach § 18 Absatz 1 Satz 1 VerpackG ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das LUNG M-V gemäß § 18 Absatz 3 VerpackG feststellt, dass die Antragstellerin ihren Pflichten nach § 14 Absatz 1, 2 und 3 VerpackG nicht nachkommt oder wenn eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 VerpackG nicht mehr vorliegt.

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Behörde feststellt, dass der Betrieb des Systems eingestellt wurde.

II.2 Auflagen

II.2.1 Auskunftserteilung

Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem LUNG M-V und/oder den von diesem beauftragten Dritten alle vom LUNG M-V für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass zu Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird, die das Handeln zur Einhaltung dieses Bescheides widerspiegeln.

II.2.2 Festsetzung einer Sicherheitsleistung

Die Antragstellerin hat eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiberin (Antragstellerin) gemäß § 18 Absatz 4 VerpackG ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse/Großbank zu erbringen oder der Abschluss einer Kreditversicherung nachzuweisen. Die Sicherstellung kann auch durch Hinterlegung von Geld bei der Hinterlegungsstelle nach dem Hinterlegungsgesetz (HintG M-V) vom 9. November 2010 (GVOBl. M-V S. 642) erfolgen. Bankbürgschaft, Kreditversicherung oder Hinterlegung sind unwiderruflich und unbefristet auszugestalten. Auf Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB ist zu verzichten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird entsprechend des Berechnungsmodells der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auf Grundlage des Marktanteils, der gemeldeten Erfassungsmengen, Erfassungskosten, Verbrennungspreise und der bei den öRE zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelte für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vom LUNG M-V berechnet.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt über einen gesonderten Bescheid.

II.2.3 Vertragskündigungen

Werden Erfassungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, welche die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen und anderen Systembetreibern geschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder laufen diese Verträge aus, so hat die Antragstellerin dies dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen gemäß VerpackG in vollem Umfang übernimmt. Sollte die Unterwerfung unter bestehende Abstimmungsvereinbarungen zurückgezogen oder Abstimmungsvereinbarungen gekündigt werden oder auslaufen, so sind dem LUNG M-V bis zum Fristablauf neue Unterwerfungserklärungen bzw. neue Abstimmungsvereinbarungen vorzulegen.

II.2.4 Aufnahme des Betriebes des Systems

Die Aufnahme des operativen Betriebes des Systems der Antragstellerin ist dem LUNG M-V, den öRE, der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, dem Bundesumweltministerium sowie den übrigen Systemen spätestens zwei Wochen vor Sammelbeginn schriftlich mitzuteilen.

II.2.5 Änderung, Ergänzung von Nebenbestimmungen

Die Genehmigung kann gemäß § 18 Absatz 2 VerpackG auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlass der Genehmigung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Systembetriebs dauerhaft sicherzustellen.

II.2.6 Nachzureichende Unterlagen

Bis zum 31. März 2021 sind alle gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 VerpackG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen nachweislich zu erfüllen.

Soweit noch keine Verträge zum Nachweis der flächendeckenden Einrichtung des Systems gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 VerpackG vorgelegt wurden, sind diese bis zum 31. März 2021 dem LUNG M-V nachzureichen. Dem LUNG M-V sind ergänzend zu den bisher eingereichten Antragsunterlagen auf Grundlage des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VerpackG abgeschlossene Verträge über die Erfassung, Sortierung und Verwertung der Fraktion PPK in der Landeshauptstadt Schwerin, den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte (MSE) und Nordwestmecklenburg (NWM) bis zum 31. März 2021 vorzulegen.

Soweit noch keine Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VerpackG vorliegen, sind diese dem LUNG M-V bis zum 31. März 2021 nachzureichen. Die Antragstellerin hat dem LUNG M-V auf Grundlage des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VerpackG mit den Landkreisen MSE, NWM und der Landeshauptstadt Schwerin abgeschlossene Abstimmungsvereinbarungen oder der Unterwerfungserklärungen unter diese Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 22 Absatz 7 Satz 3 VerpackG bis zum 31. März 2021 nachzureichen.

III Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, angeordnet.

IV Bekanntgabe

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides wird im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, öffentlich bekannt gegeben. Die Genehmigung ist gemäß § 18 Absatz 1 S. 3 VerpackG vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

V Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat als Veranlasserin der Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

Teil C

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 554

Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 21. Dezember 2020

Nach §§ 82 Absatz 1 und 83 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in Verbindung mit § 130a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) sind bis zum 22. Dezember 2020 für die Flussgebietseinheiten (FGE) Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen und im Amtsblatt M-V (Amtlicher Anzeiger) zu veröffentlichen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) macht hiermit die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die FGE Elbe, Oder,

Schlei/Trave und Warnow/Peene bekannt. Auf der Grundlage des § 130a Absatz 4 LWaG M-V sind die Pläne für alle Behörden verbindlich.

Gemäß § 35 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.4 der Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Hierfür wurden Umweltberichte erstellt.

Mit Bekanntgabe der Maßnahmenprogramme erfolgt die Bekanntgabe der zusammenfassenden Erklärungen im Rahmen der SUP der Maßnahmenprogramme gemäß § 44 UVP. Ferner werden gemäß § 45 UVP die Überwachungsmaßnahmen bekannt gegeben.

Vom 22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021 erfolgt die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und Umweltberichte.

Zur Bekanntgabe der abschließend fertiggestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gehört eine zusammenfassende Erklärung, in der entsprechend § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVP darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVP sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41, 42 UVP berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur SUP der Maßnahmenprogramme und legt dar, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte der Maßnahmenprogramme genommen haben. Die zusammenfassende Erklärung wird zusammen mit den dann abgeschlossenen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen am 22. Dezember 2021 veröffentlicht.

Ansprechpartner für die Planungs- und Programminhalte ist das:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
elektronische Anschrift:
wrrl@lung.mv-regierung.de

Die Entwürfe zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten zur Durchführung der SUP für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene können ab dem 22. Dezember 2020 über das Internetportal <http://www.wrrl-mv.de/> unter „Anhörung“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Ferner können die digitalen Unterlagen in den Dienstzeiten und nach Terminabsprache (telefonisch oder per E-Mail) eingesehen werden:

für alle o. g. Flussgebietseinheiten im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

für die Flussgebietseinheiten Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

für die Flussgebietseinheit Oder und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Stellungnahmen für die in Mecklenburg-Vorpommern liegende Flussgebietseinheit Warnow/Peene und die Teile der Flussgebietseinheiten Elbe, Oder und Schlei/Trave sind per Post oder nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 03843 777320) zur Niederschrift möglich beim:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz
und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
oder per E-Mail unter:
wrrl@lung.mv-regierung.de

bzw. bei den o. g. Staatlichen Ämtern für Umwelt und Landwirtschaft.

Das LUNG weist Sie hiermit darauf hin, dass Stellungnahmen zu den o. g. Dokumenten (Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte) bis zum

22. Juni 2021

abgegeben werden können.

Bewirtschaftungspläne

Gemäß § 83 Absatz 4 Satz 2 WHG kann jede Person innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung zu den Bewirtschaftungsplänen schriftlich oder elektronisch Stellung nehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am **22. Dezember 2020**. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endet am **22. Juni 2021**.

Maßnahmenprogramme und Umweltberichte

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 und 3 UVPG kann sich die betroffene Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Programms und zu dem Umweltbericht äußern. Das LUNG bestimmt für die Äußerung eine Frist, die am 22.06.2021 endet. Die Auslegungsfrist endet am **22. Mai 2021**.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist, die am 22. Juni 2021 endet, sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und in der abschließenden Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung beachtet. Die abschließenden Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die sich auf die in M-V liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten beziehen, und die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden am 22. Dezember 2021 veröffentlicht. Dabei werden auch die Ergebnisse dieses Anhörungsverfahrens und die der federführenden Stellen der FGE Elbe, Oder sowie Schlei/Trave und die darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne dargestellt.

Hinweise zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave

1 Allgemeine Hinweise

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie-WRRL, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) fordert für Flussgebietseinheiten (FGE) die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und zur Erreichung der Umweltziele gemäß dieser Richtlinie die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen. Die Ziele und Anforderungen der EG-WRRL wurden in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie in das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG) übernommen.

Die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme waren erstmalig bis Ende 2009 aufzustellen. Sie dienten nach ihrer Bekanntmachung als Grundlage der Maßnahmenumsetzung für die Erfüllung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum erfolgte eine Fortschreibung der Planungs-, Programm- und Berichtsentwürfe, die nach Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behördenverbindlich festgesetzt wurden.

Drei Jahre nach Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes, bis zum 22. Dezember 2018, war der Europäischen Kommission ge-

mäß Artikel 15 Absatz 3 EG-WRRL ein Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms zu erstatten.

Bis 22. Dezember 2019 war eine weitere Aktualisierung der Bestandsaufnahme über den vorhandenen Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper vorzunehmen. Der Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist bis Ende 2021 fortzuschreiben. Dabei sind Wasserkörper, die bis 2021 mit Ausnahmeregelungen belegt waren, mit einem besonderen Gewicht zu betrachten und eine Gesamtplanung über alle berichtspflichtigen Gewässer zur Erreichung der Umweltziele vorzunehmen.

2 Zuständige Behörde

Die Wasserrahmenrichtlinie ordnet die Gewässer der Gemeinschaft Flussgebietseinheiten zu. Die FGE Warnow/Peene liegt vollständig auf dem Territorium des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständig. Für die FGE Warnow/Peene erstellte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) den Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm und den Umweltbericht.

Für die anderen Flussgebietseinheiten, an denen Mecklenburg-Vorpommern Anteile zu vertreten hat, erstellte das LUNG Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten und koordinierte diese mit den übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern.

Der Prozess der Erstellung der Pläne und Programme wurde vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LM) mit Hilfe einer landesinternen Lenkungsgruppe sowie über länderübergreifende Koordinierungs- und Entscheidungsgremien gesteuert.

3 Hinweise zum Inhalt

3.1 Bewirtschaftungspläne

Die Inhalte der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind durch die EG-WRRL Artikel 13 Anhang VII und Artikel 11 bestimmt. Wesentliche Inhalte sind jeweils:

- eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer in der Flussgebietseinheit,
- eine Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer,
- die Ermittlung und Kartierung wasserbezogener Schutzgebiete,
- eine Darstellung der Gewässerüberwachungsprogramme und der Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete,
- eine Liste der Bewirtschaftungsziele,
- eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung,

- eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme sowie Angaben zur Finanzierung sowie Aussagen zur Begründung von Fristverlängerungen,
- eine Zusammenfassung der Informationen und Anhörungen der Öffentlichkeit sowie
- die Benennung der zuständigen Behörden und Kontaktstellen für die Bereitstellung von Hintergrunddokumenten und -informationen,
- eine Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2015 sowie
- der Stand der Umsetzung des ersten Maßnahmenprogramms und der Zielerreichung.

Die Bewirtschaftungspläne sind zusammenfassende Planungsdokumente, die gleichzeitig dem Nachweis der richtlinienkonformen Umsetzung der Anforderungen der EG-WRRL gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

3.2 Maßnahmenprogramme

Die Maßnahmenprogramme haben folgende wesentlichen Inhalte:

- rechtliche Grundlagen und Darstellungsebenen,
- Strategien zur Erreichung der Umweltziele,
- Maßnahmenarten und Maßnahmenschwerpunkte,
- Abschätzung der Wirkungen von Maßnahmen,
- überregionale Bewirtschaftungsziele,
- Angaben zur Umsetzung und
- tabellarische Darstellungen der geplanten Maßnahmen in den Wasserkörpern.

Die Maßnahmenprogramme stellen das planerische Instrument zur Verwirklichung der Umweltziele dar. Die Programme enthalten sogenannte grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen.

- Zu den grundlegenden Maßnahmen zählen alle nationalen Regelungen, die zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Abwasserverordnung, Oberflächengewässer- und Grundwasserverordnung, Düngeverordnung, Landeswassergesetz M-V, Naturschutzausführungsgesetz M-V, Landes-UVP-Gesetz M-V, Badegewässerlandesverordnung usw.)
- Zu den ergänzenden Maßnahmen gehören alle weiteren, über die grundlegenden Regelungen hinausgehenden Maßnahmen, die zur Erreichung der Umweltziele ebenfalls erforderlich sind. Zu ihnen gehören z. B. Rechts- sowie administrative, wirtschaftliche und steuerliche Instrumente, Bau- und Sanierungsvorhaben, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben usw.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bis einschließlich 2020 an allen Fließgewässerkörpern Vorarbeiten zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne vorgenommen. Für die Gewässer der Bearbeitungsgebiete wurden hydromorphologische Defizite, Zustandseinstufungen, Restriktionen, Entwicklungsziele, mögliche Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele ermittelt und fortgeschrieben. Die Aufstellung dieser Maßnahmen erfolgte nach ihrer Effizienz, der Angemessenheit der Kosten, der Akzeptanz, der technischen Durchführbarkeit und den natürlichen Gegebenheiten.

Die ermittelten Maßnahmen wurden entsprechend einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das gesamte Bundesgebiet entwickelten Katalog von 114 verschiedenen Maßnahmenarten, einschließlich konzeptioneller Maßnahmen, zugeordnet.

Sofern das damit erreichbare Bewirtschaftungsziel nicht dem guten Zustand bzw. dem guten ökologischen Potenzial entspricht, wurden auf Grundlage der regionalen Vorabstimmungen in den Bewirtschaftungsplänen Fristverlängerungen begründet.

Weniger strenge Umweltziele und vorübergehende Verschlechterungen als Ausnahmetatbestände werden, außer für den Wasserkörper „Unterwarnow“, nicht in Anspruch genommen. Es liegen aber Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen für bestimmte Wasserkörper rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper wiederum Fristverlängerungen in Anspruch genommen.

Die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten enthalten Maßnahmenarten mit konkretem örtlichen Bezug auf Wasserkörperebene. Die Planungszuordnung im Hinblick auf die 114 Maßnahmenarten hat z. T. bündelnden Charakter, sodass vertiefende Planungen und rechtliche Zulassungen von aus den Maßnahmenprogrammen zu entwickelnden Vorhaben weitergehenden Planungsschritten und Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben.

3.3 Umweltberichte

Zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) waren für die Maßnahmenprogramme Umweltberichte zu erstellen. Ein Umweltbericht dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Maßnahmenprogramms zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die nach der Anhörung zu erstellende zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur SUP. Diese Erklärung enthält Informationen, wie Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Wegen der Zielsetzung der Maßnahmenprogramme, eine ökologische Verbesserung der Gewässer zu erreichen, ergeben sich überwiegend positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können

(Schutzgut Fläche – Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Schutzgut Kulturelles Erbe – Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Aus der Vielzahl der in den Programmen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben, die anschließend in ihrer Wirkung beurteilt wurden.

4. Datenschutz

Die Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen eingehen, werden gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten können der Datenschutzerklärung des LUNG M-V (Information gemäß Art. 13 der Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freiwilligen Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG-Datenschutz-Grundverordnung [ABl. L 119 S. 1]) unter der Adresse: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/datenschutz_lung.pdf entnommen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 555

Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne und Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 21. Dezember 2020

Gemäß § 75 Absatz 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), sind bis zum 22. Dezember 2021 für die Hochwasserrisikogebiete in den Flussgebietseinheiten die am 22. Dezember 2015 veröffentlichten Hochwasserrisikomanagementpläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 1.3 der Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) unterliegen die Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Hierzu wurden Umweltberichte erstellt. Gemäß § 42 Absatz 2 UVP sind die Pläne und Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten (FGE) öffentlich auszulegen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) macht hiermit die Veröffentlichung der Entwürfe der aktualisierten HWRM-Pläne und der Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Schlei/Trave, Elbe, Warnow/Peene und Oder bekannt.

Vom 22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021 erfolgt die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 41, 42 UVP zu den Entwürfen der HWRM-Pläne und Umweltberichte.

Ansprechpartner zu den Inhalten der Entwürfe der aktualisierten HWRM-Pläne und Umweltberichte ist das

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
elektronische Anschrift:
hwrml@lung.mv-regierung.de

Zur Bekanntgabe der abschließend fertiggestellten aktualisierten HWRM-Pläne gehört eine zusammenfassende Erklärung, in der entsprechend § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVP darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in die Pläne einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVP sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41, 42 UVP berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur SUP der HWRM-Pläne und legt dar, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte der HWRM-Pläne genommen haben. Die zusammenfassende Erklärung wird zusammen mit den dann abgeschlossenen HWRM-Plänen am 22. Dezember 2021 veröffentlicht.

Die Entwürfe der aktualisierten HWRM-Pläne und Umweltberichte zur Durchführung der SUP für die Flussgebietseinheiten Schlei/Trave, Elbe, Warnow/Peene und Oder können ab dem 22. Dezember 2020 über das Internetportal

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/hwr_infomaterial.htm

eingesehen und heruntergeladen werden.

Ferner können die digitalen Unterlagen in den Dienstzeiten und nach Terminabsprache (telefonisch oder per E-Mail) eingesehen werden:

– für alle o. g. Flussgebietseinheiten im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und
Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

– für die Flussgebietseinheiten Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

- für die Flussgebietseinheiten Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

- für die Flussgebietseinheiten Oder und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

- für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Stellungnahmen für die ausschließlich in Mecklenburg-Vorpommern liegende FGE Warnow/Peene und die Teile der Flussgebietseinheiten Elbe, Oder und Schlei/Trave sind per Post oder nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 03843 777310) zur Niederschrift möglich beim:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

oder per E-Mail unter: hwrml@lung.mv-regierung.de

bzw. bei den o. g. Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt.

Das LUNG weist hiermit darauf hin, dass Stellungnahmen zu den o. g. Dokumenten (Hochwasserrisikomanagementpläne und Umweltberichte) bis zum

22. Juni 2021

abgegeben werden können.

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 und 3 UVPG kann sich die betroffene Öffentlichkeit zu dem Entwurf des HWRM-Plans und zu dem Umweltbericht äußern. Das LUNG bestimmt für die Äußerung eine Frist, die am **22. Juni 2021** endet. Die Auslegungsfrist endet am **22. Mai 2021**.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist, die am 22. Juni 2021 endet, sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und in die abschließende Hochwasserrisikomanagementplanung einbezogen. Die abschließenden HWRM-Pläne oder deren Teilbereiche, die sich auf die in Mecklenburg-Vorpommern liegenden Gebiete der FGE beziehen, werden am 22. De-

zember 2021 veröffentlicht. Dabei werden auch die Ergebnisse dieses Anhörungsverfahrens und die der federführenden Stellen der FGE Schlei/Trave, Elbe sowie Oder und die darauf zurückgehenden Änderungen der Pläne dargestellt.

Hinweise zu den HWRM-Plänen und Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene

1 Allgemeine Hinweise

Die Europäische Union hat zum Hochwasserschutz die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken-HWRM-RL (ABl. EG Nummer L 288 S. 27) verabschiedet. Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

In Deutschland werden dabei für das Hochwasserrisikomanagement folgende grundlegende Ziele festgelegt:

- Vermeidung neuer Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Hochwasserrisikogebiet
- Reduktion bestehender Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Hochwasserrisikogebiet
- Reduktion nachteiliger Folgen während eines Hochwassers
- Reduktion nachteiliger Folgen nach einem Hochwasser

Ein nachhaltiges Hochwasserrisikomanagement im Sinne der Richtlinie umfasst somit alle Phasen vor, während und nach einem Hochwasserereignis.

Die EG-HWRM-RL sieht dabei ausdrücklich eine enge Koordination mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik- EG-Wasserrahmenrichtlinie (ABl. EG Nummer L 327 S. 1) vor, siehe ebenfalls § 80 Absatz 2 WHG.

2 Zuständige Behörde

Die Aufstellung von HWRM-Plänen orientiert sich an den bereits für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgegebenen Strukturen von FGE. Für jede dieser FGE ist ein HWRM-Plan aufzustellen. Von den insgesamt 10 FGE Deutschlands befinden sich vier auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern. Neben der vollständigen Verantwortung des Landes für die FGE Warnow/Peene wirkt das Land an der Erstellung entsprechender HWRM-Pläne für die FGE Schlei/Trave, Elbe und Oder mit.

In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zuständig.

Für die FGE Warnow/Peene erstellt das LUNG M-V einen HWRM-Plan und einen Umweltbericht. Für die anderen FGE, an denen

Mecklenburg-Vorpommern Anteile zu vertreten hat (FGE Elbe, FGE Schlei/Trave und FGE Oder), erstellt das LUNG Beiträge bzw. Ergänzungsdokumente zu den Managementplänen und Umweltberichten und koordiniert diese mit den übrigen an den FGE beteiligten Ländern. Der Prozess wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LM M-V) mit Hilfe einer landesinternen Projektgruppe sowie über länderübergreifende Koordinierungs- und Entscheidungsgremien gesteuert.

3 Hinweise zum Inhalt

Hochwasserrisikomanagementpläne

HWRM-Pläne dienen gemäß § 75 Absatz 2 WHG dazu, die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen zu verringern, sofern dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen dabei für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte und, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

Der HWRM-Plan wird auf Grundlage der Gefahren- und Risikokarten erstellt, die für die im Vorfeld bestimmten Gebiete mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete) erarbeitet werden. Die Risikogebiete sind somit die Bezugsebene des HWRM-Plans. Für alle Risikogebiete waren entsprechend § 75 Absatz 6 Satz 1 WHG HWRM-Pläne bis Ende 2015 zu erstellen (1. Zyklus) und danach alle sechs Jahre auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Die inhaltlichen Anforderungen an einen HWRM-Plan sind in § 75 WHG und Artikel 7 in Verbindung mit Anhang A HWRM-RL vorgegeben.

Umweltberichte

Zur Durchführung der SUP sind für die HWRM-Pläne Umweltberichte zu erstellen. Der Umweltbericht dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 UVPG bildet den Abschluss des Verfahrens zur SUP und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden Einfluss auf die Inhalte des Hochwasserrisikomanagementplans genommen haben.

Im Sinne der Zielsetzung des HWRM-Plans, hochwasserbedingte nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern, können sich verschiedene Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Schutzgut Fläche – Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Schutzgut Kulturelles Erbe – Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Aus der Vielzahl der in den HWRM-Plänen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben. Daraus ergaben sich 29 Maßnahmengruppen, die in ihrer Wirkung beurteilt wurden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 559

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 21. Dezember 2020

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 11. Mai 2016, in der mit Eingang am 3. Juni 2020 ergänzten Fassung, die Fa. Recknitz – Trebeltal Energie Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in 18465 Hugoldsdorf, Krakower Straße 2 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs E-126 EP3 mit einer Gesamtbauhöhe von 198,5 m und einer Windkraftanlage des Typs E-115 EP3 E3 mit einer Gesamtbauhöhe von 206,85 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Vorhaben wurde am 10. August 2020 im Amtlichen Anzeiger Nr. 34 (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 326) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 15. Oktober 2020 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, bekannt:

Der mit der o. g. öffentlichen Bekanntmachung vom 10. August 2020 anberaumte Erörterungstermin

für den 14. Januar 2021

wird unter Verweis auf die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV)

abgesagt.

Über den Ausgang der Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 561

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
(UVPG) – wesentliche Änderung einer
Biogasanlage am Standort Krenzliner Hütte**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 21. Dezember 2020

Die Elbtaler Agrar Krenzlin eG, Waldstraße 9, 19288 Krenzliner Hütte plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Errichten eines 2. BHKW mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von bisher 1.297 Kilowatt auf 6.600 Kilowatt, eines Gasspeichers mit einem Volumen von 18.000 m³ mit Erhöhung der Lagermenge auf 29,6 Tonnen Biogas, eines Wärmespeichers mit einem Volumen von 2.000 m³ Warmwasser sowie eines zweiten Transformators. Die Produktionskapazität der Biogasanlage am Standort 19288 Krenzliner Hütte, Gemarkung Krenzliner Hütte, Flur 2, Flurstücke 115 und 145 beträgt weiterhin 2,3 Mio. Normkubikmeter Rohgas je Jahr. Für die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Geräuschmissionen, Abgase, gelagerte Gasmenge) auf das Schutzgut Mensch. Erhebliche Auswirkungen können nach der Emissions- und Immissionsprognose für Schall, dem Gutachten zur Ermittlung der Schornsteinhöhe sowie Betrachtungen zu Störfällen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 2. Dezember 2020

15 K 64/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 4. Mai 2021, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brüel Blatt 5067, Gemarkung Golchen, Flur 1, Flurstück 183/1, Gebäude- und Freifläche, Am Burgwald, Größe: 152 m²; Gemarkung Golchen, Flur 1, Flurstück 183/2, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Wasserfläche, Waldfläche Am Heiden-See, Größe: 128.448 m²; Gemarkung Golchen, Flur 1, Flurstück 227, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße, Größe: 54.300 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt besteht aus drei landwirtschaftlichen Flurstücken ohne Bebauungen. Das Flurstück 183/2 umschließt das Flurstück 183/1 und grenzt direkt an einen öffentlichen Weg (hinter dem Herrenhaus mit Park). Auf dem Flurstück 183/2 befindet sich eine wasserwirtschaftliche Anlage. Das Flurstück 227 grenzt direkt an die Landstraße, die von Golchen nach Necheln führt. Die Flurstücke werden als Grünlandflächen (Weiden) genutzt. Ein Bodenordnungsverfahren ist anhängig, sodass sich Änderungen im Bestand ergeben können.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **199.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. Dezember 2020

15 K 14/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 9. März 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boizenburg Blatt 4208, Gemarkung Boizenburg, Flur 33, Flurstück 88, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Größe: 425 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem einseitig angebaute, zweigeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, wobei das Erdgeschoss die Gewerbeeinheit (derzeit Restaurantbetrieb) darstellt und Ober- bzw. Dachgeschoss die Wohneinheiten. Weiterhin ist ein hofseitiger Anbau vorhanden. Das Gebäude wurde um 1900 errichtet und von 1993 bis 2013 teilmodernisiert. Die Nutzfläche im Erdgeschoss umfasst etwa 148 m², die Wohnfläche im Ober- und Dachgeschoss ca. 176 m². Eine Innenbesichtigung erfolgte durch den Gutachter nicht.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **200.000,00 EUR**

davon entfällt

auf Zubehör: 10.000,00 EUR (Inventar des Restaurants [Mobilier, Maschinen, Betriebseinrichtungen, Restaurantküche], pauschal)

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 563

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 3. Dezember 2020

612 K 45/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 9. Februar 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 - 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 6 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neukalen Blatt 398: BV-Nr. 1, Gemarkung Neukalen, Flur 2, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, Größe: 314 m², Lage: Straße des Friedens 3 in 17154 Neukalen

Objektbeschreibung: zweigeschossiges, massives Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus mit Hinterhaus, zwei Gewerbeeinheiten sowie mehrere Wohnungen, Dachgeschoss ausgebaut, teilunterkellert, Baujahr ca. 1920, umfassende Sanierung 1995 und tlw. Umbau 2006, teilweise vermietet, im Übrigen Leerstand, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 477 m²

Verkehrswert: **220.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 564

Gesamtvollstreckungen

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 3. Dezember 2020

58 N 249/97

Beschluss: In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen d. Fahrzeugwerk Lübtheen GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 15, 19249 Lübtheen, vertreten durch den Geschäftsführer Gerd-Peter Koch, verstorben am 23. Juli 2009, Mühlenstraße 2, 19294 Neu Kaliß, Registergericht: Amtsgericht Schwerin Register-Nr.: HRB 3543 – Schuldnerin – hat das Amtsgericht Schwerin am 3. Dezember 2020 beschlossen: Das Verfahren wird gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 GesO nach Verteilung des Erlöses und nach Prüfung des Abschlussberichts eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar (§ 19 Absatz 3 GesO).

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 564

Sonstige Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. November 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 28. Oktober 2020 folgende Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern beschlossen, die am 30. November 2020 durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt genehmigt wurde:

1. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Rücklagen sollen für jedes im abgelaufenen Veranlagungsjahr gehaltene Tier mindestens

- 10,00 Euro je Pferd,
- 12,00 Euro je Rind, einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel,
- 7,00 Euro je Schwein,
- 4,00 Euro je Schaf oder Ziege,
- 0,30 Euro je Stück Hühnergeflügel,
- 0,30 Euro je Ente, Pute oder Gans und
- 1,50 Euro je Bienen- oder Hummelvolk

betragen.“

2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

beschlossen am: 28. Oktober 2020

Michael Kühling
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am: 30. November 2020

Dr. Dirk Freitag
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 4. Dezember 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Barther Stadtholz, Flur 1, Flurstücke 26 und 24 anteilig mit einer Größe von insgesamt ca. 4,7 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Aufforstung schließt an bestehende Waldflächen an und lockert die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen weiter auf.

- Bodenerosion wird vermindert und die Boden- und Luftqualität verbessert.
- Die Aufforstung hat einen positiven Effekt auf das Trinkwasserschutzgebiet.
- Das Vorhaben steht im Einklang mit der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Boddenlandschaft“.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde, wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 566

Liquidation des Vereins: Gemeinnütziger Förderverein zur Sanierung der Stadtkirche Neustadt-Glewe e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 7. Dezember 2020

Der „Gemeinnützige Förderverein zur Sanierung der Stadtkirche Neustadt-Glewe e. V.“ in Neustadt-Glewe ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der unterzeichnenden Liquidatorin Silke Draeger, Kirchplatz 2, 19306 Neustadt-Glewe anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 566

